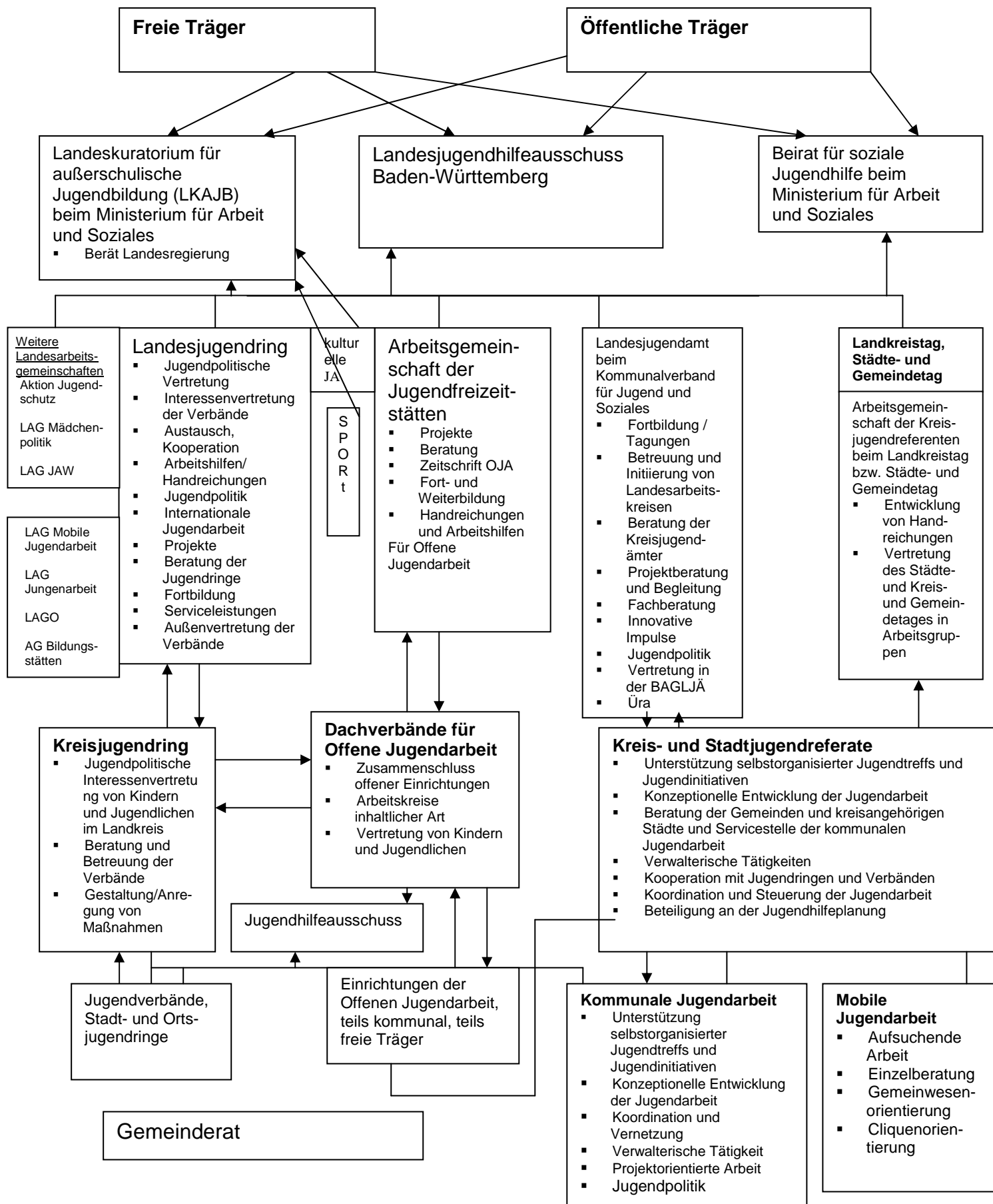




Strukturen der Jugendarbeit in Baden-Württemberg

Übersicht der wichtigsten Gremien und Organisationen - Strukturen der Jugendarbeit in Baden-Württemberg



Gesetzliche Grundlagen

Jugendarbeit ist bundesgesetzlich im Sozialgesetzbuch VIII, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, festgeschrieben. Dort finden sich gesetzliche Grundlagen für die Jugendhilfe und Aufgabenbeschreibung. Im folgenden seien die wichtigsten gesetzlichen Regelungen festgehalten, die deutlich machen, welche Funktionen und Aufgaben den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe zukommen. Besonders wichtig scheint an dieser Stelle bereits zu erwähnen, dass in Deutschland die kommunale Selbstverwaltung eine besondere Rolle spielt. So sind die Aufgaben nach Bundesgesetz zu erfüllen, aber die staatliche und ministerielle Eingriffsmöglichkeit in die Gestaltung der Jugendhilfe auf regionaler Ebene ist sehr eingeschränkt.

§ 1 Recht auf Erziehung ...

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung ...

(3) Jugendhilfe ... "(Jugendarbeit)" ... soll zur Verwirklichung ... insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, ...

4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für jungen Menschen ... sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 3 Freie und öffentliche Jugendhilfe

(1) Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierung und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.

(2) Leitungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Leistungsverpflichtungen, die durch dieses Buch begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 4 Zusammenarbeit ...

(1) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

(2) So weit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe ... fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

§ 8 Beteiligung

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern

dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 9 Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind...

(2) die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewussten Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen ... zu berücksichtigen;

(3) die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

§ 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderliche Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung

befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Arbeit.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung.
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12 Jugendverbände

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst Organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

Die Förderung der Jugendverbandsarbeit ist zudem Teil der Verfassung des Bundeslandes Baden-Württemberg.

§ 13 Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) ..., können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, ...

(3) Jungen Menschen kann ... Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesanstalt für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,

2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

§ 69 Träger der öffentlichen Jugendhilfe ...

(1) Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die örtlichen und überörtlichen Träger. Örtliche Träger sind die Kreise und die kreisfreien Städte ...

(3) Jeder örtliche Träger errichtet für junge Menschen und ihre Familien ein Jugendamt ...

(5) Kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, können für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger abzustimmen; dessen Gesamtverantwortung bleibt unberührt ...

§ 72 Mitarbeiter, Fortbildung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern ... hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen.

So weit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, so weit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamtes ... sicherzustellen.

§ 72a Persönliche Eignung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 73 Ehrenamtliche Tätigkeit

In der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen sollen bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und unterstützt werden.

§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollten sie fördern, ... Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt sich in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus ...

(3) Die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßen Ermessen ...

(6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben-, und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit, Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.

§ 75 Anerkennung

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

§ 78 Arbeitsgemeinschaften

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausstattung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung ...

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlichen Aufgaben nach diesem Buch erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen, ... Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter ... zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.

§ 80 Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben ...

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen ... für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen;

§ 81 Zusammenarbeit

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen,

deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
2. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
3. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes,
4. den Stellen der Bundesanstalt für Arbeit,
5. den Trägern anderer Sozialleistungen,
6. der Gewerbeaufsicht,
7. den Polizei- und Ordnungsbehörden und
8. den Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

Institutionen im Bereich Jugendarbeit in Baden-Württemberg

Ministerien

In Baden-Württemberg gibt es zwei Oberste Landesjugendbehörden: das **Sozialministerium** und das **Ministerium für Kultus, Jugend und Sport**. Die Bereiche **außerschulischen Jugendbildung** und Jugendarbeit sind im **Sozialministerium** angesiedelt.

Das **Sozialministerium** ist ebenfalls federführend zuständig für das Jugendbildungsgesetz und damit auch für das Landeskuratorium für außerschulische Jugendbildung, das Jugendbildungsreferentenprogramm (außer Sportjugend), die Jugendleiterlehrgänge und Jugendbildungsmaßnahmen (außer Sportjugend), für die beiden Jugendbildungsakademien (Akademie für Jugendarbeit, Jugendburg Rotenberg, sowie für die gesamte Integrationsoffensive.

Beim **Ministerium für Kultus, Jugend und Sport** sind die Bereiche der Internationalen Jugendbegegnungen, Studienfahrten zu Gedenkstätten nationalsozialistischen Unrechts, Bildungsmaßnahmen über Drogenbekämpfung, die Zuständigkeit für die Sportjugend BW und alles was mit dran hängt (s.o.) sowie Maßnahmen der "außerschulischen" Jugendbildung "im schulischen Umfeld" verortet, insofern auch der Bereich der Kooperationen im schulischen Umfeld, für die das **Sozialministerium** jedoch gleichermaßen zuständig ist.

Beide Ministerien verabschieden einen Landesjugendplan, bei dem anerkannte Träger der außerschulischen Jugendbildung Förderungen für verschiedene Anliegen beantragen können. Das Land schreibt zu verschiedenen Themen Projekte aus. Mitunter entstanden in den letzten Jahren regionale Jugendagenturen, die im Schwerpunkt Übergang Schule und Beruf arbeiten, aber auch als lokale Netzwerke für Jugendarbeit fungieren.

Die Abwicklungen des Landesjugendplans erfolgen über verschiedene Stellen. Teilweise werden die Mittel über die 4 Regierungspräsidien Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen vom Ministerium bewilligt, andere Gelder werden durch den Landesjugendring abgewickelt.

Das Ministerium kann eine Weiterentwicklung und Strukturierung der Jugendarbeit durch Projektgelder anregen, dennoch liegt die freie Entscheidung, sich daran zu beteiligen, bei den Kreisen, Städten und Kommunen.

Das Landeskuratorium für außerschulische Jugendbildung ist ein Beratungsgremium der Landesregierung für das Arbeitsfeld Jugendarbeit. Dort treffen sich verschiedene Entsandte überörtlicher, öffentlicher und freier Träger, um der Landesregierung Impulse zu geben, wie sich dieser Fachbereich weiterentwickeln könnte.

Im Sozialministerium gibt es einen Beirat für die soziale Jugendhilfe, in dem ebenso überörtliche, öffentliche und freie Träger zusammentreffen, um über andere Bereiche der Jugendhilfe zu beraten.

Ansprechpartner beim Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg:

Oliver Kessel
Regierungsdirektor
Stellvertretender Leiter des Referats 25 "Jugend"
Schellingstr. 15
70174 Stuttgart
Tel.: 0711 123-3651
Fax: 0711 123-3918
Oliver.Kessel@sm.bwl.de
www.sozialministerium-bw.de

Öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe

Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die **örtlichen und überörtlichen Träger**. Dies sind die **Jugendämter der Kreise** und die **kreisfreien Städte**. Gemeinden können Jugendarbeit anbieten. Die Planung und Durchführung sind in wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger abzustimmen. Gerade in der internationalen und Grenzüberschreitenden Jugendarbeit ist bei einer Partnerschaft wichtig genau hinzusehen, ob man nun mit einem Kreis, einer Kommune oder einem freien Träger kooperieren möchte.

Jugendhilfe lebt vom Prinzip der Subsidiarität. Dies bedeutet, dass die öffentliche Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammenarbeiten soll. Die öffentliche Jugendhilfe soll in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe beachten. Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe geschaffen werden, soll der öffentliche Träger von eigenen Maßnahmen absehen (§ 4 SGB VIII / KJHG).

Somit wird man in der Jugendarbeit viele freie Träger antreffen. Wir unterscheiden zwischen anerkannten Trägern der außerschulischen Jugendbildung, öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und kommerziellen Anbietern. Auch hier gilt es, genau hinzusehen, ob ein Kooperationspartner die Anerkennung besitzt und/oder einer Kommune angehört. Kommerzielle Anbieter sind von der Jugendhilfe nicht geprüft und als ausländischer Partner muss man sich auf die eigene Prüfqualität verlassen.

Landesjugendamt

Das Landesjugendamt Baden-Württemberg ist beim Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) angesiedelt und somit in kommunaler Trägerschaft. Die Aufgaben des Landesjugendamtes sind gesetzlich festgelegt im § 85, 2 SGB VIII/ KJHG. Das Landesjugendamt ist ein überörtlicher Träger und dann zuständig, wenn die örtlichen Jugendämter nicht mehr zuständig sind. Die Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit bestehen im Schwerpunkt darin:

1. die öffentlichen Träger zu beraten, hierzu gehören auch regionale Fortbildungen
2. Empfehlungen zur Jugendarbeit zu entwickeln
3. die Förderung der Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe zu stärken
4. neue Impulse durch Veranstaltungen zu setzen
5. Modellvorhaben anzuregen und zu fördern
6. Fortbildungen der Mitarbeiter/-innen in der Jugendhilfe durchzuführen.

Ansprechpartner beim KVJS

Josef Sprenger
Derzernat Jugend - Landesjugendamt
Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 / 63 75 447
Fax 0711 / 63 75 449
Josef.Sprenger@kvjs.de
Homepage: www.kvjs.de

Landesjugendring Baden-Württemberg e.V. (LJR)

Der Landesjugendring Baden-Württemberg e.V. ist ein Zusammenschluss verschiedener Jugendverbände zu einer Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene. Er wurde 1952 gegründet, im selben Jahr, in dem Baden-Württemberg als neues Bundesland im Südwesten aus der Taufe gehoben wurde.

Der Landesjugendring fördert die gemeinsamen Interessen seiner Mitgliedsorganisationen und dient dem Wohle der gesamten Jugend des Landes. Um diese in der Satzung formulierten Ziele zu verwirklichen, arbeitet der Landesjugendring in mehreren Bereichen:

- Der Landesjugendring vertritt die einzelnen Organisationen und die Interessen von Kindern und Jugendlichen gegenüber dem Landtag, der Landesregierung und der Öffentlichkeit.
- Der Landesjugendring formuliert jugendpolitische Positionen,
- Die Mitglieder stellen ein breites Angebot für Kinder und Jugendliche zur Verfügung: von der Gruppenarbeit und Freizeiten über Ausbildungslehrgänge bis zu musisch-kulturellen und gesellschaftspolitischen Veranstaltungen.
- Der Landesjugendring trägt dazu bei, dass die benötigten finanziellen Mittel für die Jugendarbeit in Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt werden und wirkt als Schaltstelle an der Verteilung der im Landesjugendplan bereitgestellten Gelder mit.
- Der Landesjugendring pflegt besonders Kontakte zu osteuropäischen Ländern und zu den Partnerregionen Baden-Württembergs: Emilia-Romagna und Lombardei (Italien), Rhône-Alpes (Frankreich), Katalonien (Spanien) und Wales (Großbritannien). Er hilft, Kontakte mit Jugendorganisationen im Ausland zu knüpfen, Begegnungen zu vermitteln sowie seine Mitgliedsorganisationen bei internationalen und interregionalen Begegnungen zu beraten und zu begleiten.

Ansprechpartner des LJR

Jürgen "Buddy" Dorn
Geschäftsführer
Tel.: 0711 16447-12
dorn@ljobw.de
www.ljobw.de

Arbeitsgemeinschaft der Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V. (AGJF)

1973 wurde die Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V. als öffentlich anerkannter Zusammenschluss von freien und öffentlichen Trägern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gegründet. Die AGJF fördert die Interessen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Baden-Württemberg. Mitglieder sind:

- ⇒ 79 Städte und Gemeinden
- ⇒ 52 Trägervereine
- ⇒ 12 Kirchengemeinden und Stiftungen
- ⇒ 16 Stadt- und Kreisjugendringe
- ⇒ 15 Dachverbände auf Kreisebene

Diese betreiben über 600 Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, wie Jugendhäuser, Treffs, Spielmobile, Spielhäuser und Aktivspielplätze.

Der Vorstand der AGJF wird von Vertretern und Vertreterinnen des Landesjugendrings und der Landesjugendämter beraten. Sie bietet den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit Service, Lobby und gibt Impulse für innovative Entwicklungen.

Ansprechpartner:

Martin Bachhofer
0711-896915-16
m.bachhofer@agjf.de
www.agjf.de

Landesarbeitsgemeinschaft Offene Jugendbildung Baden-Württemberg e.V.". (LAGO)

Um die Interessen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit besser in die landesweite Jugendpolitik einzubringen zu können und Vielfalt in den Trägerzusammenschlüssen zu bündeln, haben sich die landesweit tätigen Organisationen aus dem Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu einer Landesarbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen.

Vorrangiges Ziel ist es, die Offene Kinder- und Jugendarbeit im Land Baden-Württemberg zu fördern und fachlich weiterzuentwickeln.

Die LAGO sieht sich als politischer Arm der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die AGJF als fachlich/inhaltlicher Arm.

Gründungsmitglieder des Vereins sind Vertreter/innen der folgenden Organisationen:

- ⇒ Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V.
- ⇒ Paritätisches Jugendwerk Baden-Württemberg e.V.
- ⇒ Landesverband Offene Spielräume Baden-Württemberg e.V.
- ⇒ Landesarbeitsgemeinschaft Spielmobile Baden-Württemberg e.V.
- ⇒ Internationale Begegnung in Gemeinschaftsdiensten e.V.
- ⇒ Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendbüros e.V.

Ansprechpartner:

Martin Bachhofer
0711-896915-16
m.bachhofer@agjf.de
www.agjf.de

Landesarbeitsgemeinschaft Mobile Jugendarbeit/Streetwork Baden-Württemberg e.V.

Die LAG ist ein Verbund von derzeit 38 Trägern (mit 65 Einrichtungen im Arbeitsfeld Mobile Jugendarbeit/Streetwork), der darüber hinaus mit nahezu allen 100 Einrichtungen in Baden-Württemberg in regelmäßigem Kontakt steht.

Die LAG Mobile bietet Ihren Mitgliedern

- ⇒ Fachinformationen zum Arbeitsfeld Mobile Jugendarbeit/Streetwork - zu Zielgruppen, Zielen, Arbeitsformen und -prinzipien,
- ⇒ Informationen zu Veranstaltungen und Aktivitäten der LAG,
- ⇒ hilfreiche Hinweise für die Praxis des Arbeitsfeldes Mobile Jugendarbeit/Streetwork.

Sie steht im regelmäßigen fachlichen Dialog mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg und in enger Kooperation mit dem Landesjugendamt (Kommunalverband für Jugend und Soziales)

Ansprechpartner:

Christiane Hillig, Eddy Götz
LAG Mobile Jugendarbeit/Streetwork Baden-Württemberg e.V.
Heilbronner Straße 180
70191 Stuttgart
Tel. 0711 1656-222
Fax 0711 1656-329
E-Mail: servicestelle@lag-mobil.de
Home: www.lag-mobil.de

Arbeitsgemeinschaften der kommunalen Jugendreferenten beim Landkreistag bzw. Städte- und Gemeindetag

Die kommunalen Kreisjugendreferate treffen sich in einer Arbeitsgemeinschaft beim Landkreistag, dem Vertretungsorgan für die Kreise auf Landesebene. Die kommunalen Gemeinde- und Städtejugendreferate treffen sich in einer Arbeitsgruppe beim Städte- und Gemeindetag. In diesen Arbeitsgemeinschaften findet einerseits ein Fachkräfteaustausch statt, andererseits werden politische Strategien und fachliche Weiterentwicklungen der Jugendarbeit besprochen. Hierzu werden dann inhaltliche Arbeitsgruppen gebildet. Einmal jährlich treffen sich beide Gruppen zu einer Jahrestagung, die von den Landesjugendämtern veranstaltet wird. Diese unterstützen die Jugendreferenten inhaltlich und bei der Koordination der thematischen Arbeitsgruppen. Kommunale Jugendreferenten vertreten Städte-, Gemeinde- und Landkreistag in diversen Arbeitsgruppen und Gremien. Es werden auch Handreichungen zur kommunalen Jugendarbeit entwickelt.

Ansprechpartner:

Birte Brinkmann, Kurt Meyer (Städte & Gemeinden)
Volker Reif, Verena Kriegisch (Kreise)
<http://kommja.jimdo.com/>

Sonstige Institutionen

Jugendstiftung Baden-Württemberg

Die Jugendstiftung versteht sich als Dienstleister für projektorientierte Jugendarbeit. Im Jahre 1982 wurde sie vom Christlichen Jugenddorfwerk Deutschlands e.V. als Stiftung des bürgerlichen Rechts gegründet. Das Stiftungskapital ist von Seiten des Landes Baden-Württemberg bereitgestellt worden. Inzwischen sind eine Vielzahl von Ideen und Vorhaben junger Menschen begleitet, unterstützt und weiterentwickelt worden.

Sie bietet Leistungen im Bereich:

- ⇒ der Projektberatung
- ⇒ der Projektdienstleistung
- ⇒ der Projektbegleitung
- ⇒ der Projektkonzeption
- ⇒ des Projektcoaching
- ⇒ der Projektevaluation

sowie in diversen Finanzdienstleistungen und übernimmt somit beispielsweise auch die Servicestelle der Jugendagenturen im Auftrag des Ministeriums für Kultur, Jugend und Sport.

Die Jugendstiftung Baden-Württemberg ist verantwortlich für den Betrieb und die Koordination des Jugendnetzes Baden-Württemberg

<http://www.jugendnetz.de>

Ansprechpartner:

Wolfgang Antes
07042-831735
antes@jugendstiftung.de
www.jugendstiftung.de

Akademie der Jugendarbeit Baden-Württemberg e.V.

Die Akademie der Jugendarbeit Baden-Württemberg wird getragen vom Landesjugendring Baden-Württemberg (LJR) und der Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg (AGJF).

Sie entwickelt auf Landesebene bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildungsangebote für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter/-innen in der Jugendarbeit mit Blick auf aktuelle Theorie und Praxis.

Ansprechpartnerin:

Maria Nesselrath
Akademie der Jugendarbeit
Siemensstr. 11
70469 Stuttgart
0711 - 89 69 15 57
maria.nesselrath@jugendakademie-bw.de
www.jugendakademie-bw.de